

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.**Expedition:**
Geschwister Ziegler, Winterthur

Die Einführung der Grund- und Hypothekenbücher im Kanton Solothurn 1825—1836. Katastervermessung 1865—1880 und heutiger Stand der Vermessungen.

Vortrag von Herrn J. Spillmann, Ingenieur, an der VIII. Hauptversammlung
der V. S. K. G. den 9. Mai 1909 in Solothurn.

Hochgeehrte Versammlung, werte Kollegen!

Nach Vorschrift des eidgenössischen Zivilgesetzbuches sollen mit dem Jahre 1912 in der ganzen Schweiz die Grund- und Hypothekenbücher zur Einführung gelangen. Eine Anordnung, die in einzelnen Kantonen tief in das bisherige Rechtsleben eingreifen wird. Das gewaltige und hoffentlich segensreiche Unternehmen, das da bevorsteht, ist wichtig genug, um Ihnen aus einem Kanton, der die Wohltat dieser Institution schon beinahe ein volles Jahrhundert genossen hat, an Hand der Erfahrung vor Augen zu führen.

Vor 21 Jahren habe ich den Staatsdienst verlassen und seit bald 28 Jahren mit Kataster mich nicht mehr viel beschäftigt. Sie werden es deshalb begreifen, wenn mich die heutigen Mitteilungen etwas eigentümlich berühren. Mit der Vollkraft der Jugend habe ich seinerzeit die Mission übernommen, ein neues Werk zu schaffen, das beinahe als gescheitert betrachtet werden durfte. Verehrte Kollegen, ich kann Sie mit der Grundbuchführung nicht besser vertraut machen, als wenn ich Ihnen die ersten grundlegenden Erlasse vor Augen führe. Aus denselben werden Sie sofort entnehmen, daß die Sache gut verstanden wurde, man wußte, was